

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Anträge der Redaktionskommission vom 25. Februar 2013

- Art. 7 Ingress:* Das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer vom 30. November 1971¹ wird wie folgt geändert:
- Art. 9 Abs. 2:* Die Regierung bezeichnet die Grundstücke, die beschränkten dinglichen Rechte und die obligatorischen Rechte sowie die Passiven, die auf die St.Galler Pensionskasse übertragen werden.
- Art. 11:* Das für die Vermögensverwaltung ~~des Vermögens~~ des Kantons zuständige Amt erfüllt unter Aufsicht des Stiftungsrates die Aufgaben der Vermögensverwaltung nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982², solange der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a:*³ Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt ~~des Kantons~~ St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Art. 4a⁰ Abs. 3:* Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den in Ausführung von Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982² erlassenen Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Buchstabenfolge.

¹ sGS 213.51.

² SR 831.40.

³ Nur linke Spalte.